

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.
Weißerlenstr. 9
79108 Freiburg i. Br.

Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung Polizei-
und Gewerbebehörde

Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 201-4866
Telefax: +49 761 201-4893
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: Polizei-und-Gewerbebehoerde
@stadt.freiburg.de

Ihre Anzeige vom
08.06.2020

Unser Aktenzeichen
32.32.23

Ihnen schreibt
Frau Hoch

Freiburg, den
09.06.2020

Ergänzungsvereinbarung zur Sondervereinbarung zwischen dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., der AOK Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Freiburg i. Br. (Taxentarif) genehmigen wir die von Ihnen am 08.06.2020 angezeigte Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., der AOK Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 01.06.2020 zur Sondervereinbarung vom 14.05.2019 (genehmigt durch unseren Bescheid vom 19.07.2019) unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des durchzuführenden Anhörungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) keine Einwände von den anzuhörenden Stellen erhoben werden.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebühr für diese Entscheidung setzen wir gemäß § 56 des PBefG und der Gebührennummer IV der Anlage zur Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) auf **Euro 80,00** fest.

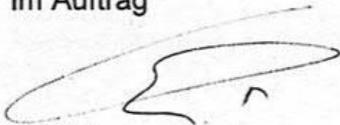
Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie ist **unter Angabe des Buchungszeichens 5.3014.000393.9** auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Freiburg zu überweisen. Wird sie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, werden für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Stadt Freiburg i. Br. (z. B. beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12 – Gebäude A, 79106 Freiburg i. Br.) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a smaller, more defined shape, likely representing the name 'Kaiser'.

Kaiser